

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Bauantrag des Herrn Marco Knott, Schlossgasse 1, 95671 Bärnau;
„Umbau des ehemaligen Kinos in Bärnau (Schlosstheater Bärnau) mit ca. 220 Sitzplätzen
in eine Gaststätte und Kleinkunstabühne mit bis zu maximal 50 Sitzplätzen oder für maximal
80 Personen (Gaststätte mit Stehtischen)“
auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 89 der Gemarkung Bärnau;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 11.09.2019 unter dem Aktenzeichen S-2019-303-3-Sg. 17-Ho folgenden Bescheid erlassen:

- I. Das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Bauvorlagen vom 22.03.2019 gemäß den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt. Die in den Bauvorlagen ggf. durch Prüfungsvermerk (Rotstift) eingetragenen Erinnerungen, Maße und Änderungen sind unbedingt zu beachten. Bei mit blauer Farbe enthaltenen Korrekturen handelt es sich um Anregungen und Verbesserungsvorschläge.
- II. Von Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayBO, wonach Brandwände 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen sind und wonach darüber brennbare Teile des Dachs nicht hinweggeführt werden dürfen, wird gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO i.V.m. Nr. 5 und Anlage 2 des Brandschutznachweises vom 22.03.2019 eine Abweichung zugelassen.
- III. Von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BayBO, wonach jede notwendige Treppe zur Sicherung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen muss (notwendiger Treppenraum), wird gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO i.V.m. Nr. 5 und Anlage 3 des Brandschutznachweises vom 22.03.2019 eine Abweichung zugelassen.
- IV. Von Art. 33 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayBO, wonach Öffnungen in notwendigen Treppenträumen zu Nutzungseinheiten mit mehr als 200m² mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben müssen, wird gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO i.V.m. Nr. 5 und Anlage 4 des Brandschutznachweises vom 22.03.2019 eine Abweichung zugelassen.
- V. Von Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayBO, wonach Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), so angeordnet und ausgebildet sein müssen, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist, wird gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO i.V.m. Nr. 5 und Anlage 5 des Brandschutznachweises vom 22.03.2019 eine Abweichung zugelassen.
- VI. Auf Grund dieser Baugenehmigung entfällt gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSchG die ansonsten für dieses Bauvorhaben erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis.
- VII. Die Genehmigung wird an folgende Nebenbestimmungen gebunden:
(...)
- VIII. Die Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes weist auf Folgendes hin:
(...)
- IX. Das Sachgebiet Gaststättenrecht des Landratsamtes weist auf Folgendes hin:
(...)
- X. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- XI. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren erhoben:

XII. Das nachfolgend abgedruckte Merkblatt ist zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die beteiligten Nachbarn wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude II, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 408 eingesehen werden.

Tirschenreuth, 11.09.2019
Landratsamt Tirschenreuth

Kestel
Regierungsdirektorin